

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 228/67

URTEIL

Verkündet am

28. Januar 1969

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Armin H i [REDACTED],
S [REDACTED] - F [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], b. F [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Werbeberater Wilhelm H o [REDACTED],
S [REDACTED], H [REDACTED]sreute [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

16

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. März 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Er wurde am 4. April 1961 abends gegen 20.30 Uhr bei Überqueren der 10 m breiten, trockenen und gut ausgeleuchteten Fahrbahn der Dillmannstraße in S [REDACTED] als Fußgänger von einem dem Beklagten gehörigen und von diesem in Richtung Herdweg gelenkten Personenkraftwagen angefahren und schwer verletzt. Der Kläger wollte die Fahrbahn in Höhe des Gebäudes Nr. 8 von rechts nach links - in Fahrtrichtung des Beklagten gesehen - überqueren. Er ist seit dem Unfall in seiner Gehfähigkeit stark beeinträchtigt.

- 3 -

Die Schuld an dem Unfall gibt der Kläger dem - im Strafverfahren mangels Beweises freigesprochenen - Beklagten. Er behauptet: Ehe er die Fahrbahn betreten habe, habe er sich nach beiden Seiten vergewissert, ob er dies gefahrlos tun könne. Weil das Fahrzeug des Beklagten zu diesem Zeitpunkt noch ca. 80 m entfernt gewesen sei, habe er die Fahrbahn betreten. Als er etwa 2,5 m zurückgelegt gehabt habe, habe er bemerkt, daß sich der Pkw mit hoher Geschwindigkeit näherte, weshalb er stehengeblieben sei, um das Fahrzeug vorbeizulassen. Da sei der Beklagte plötzlich und ohne die Geschwindigkeit merklich zu vermindern nach rechts ausgebogen und habe genau auf ihn zugehalten.

Der Beklagte dagegen behauptet, er sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 bis 50 km/st gefahren und habe den Kläger auf eine Entfernung von 30 bis 40 m gesehen, als dieser gerade auf die Fahrbahn getreten sei. Um ihn nicht zu erschrecken, habe er kein Warnsignal gegeben, sondern sei nach rechts ausgebogen, um hinter ihm vorbeizufahren. Als er bis auf 8 bis 10 m herangekommen sei, habe sich der Kläger, der mittlerweile die Straßenmitte erreicht gehabt habe, um 180 Grad gedreht und sei in zwei bis drei großen Sätzen in Richtung Gehweg zurückgesprungen. Trotz sofortiger scharfer Bremsung habe sich der Aufprall nicht mehr vermeiden lassen.

Der Kläger hat (neben nicht mehr im Streit befindlichen Gutachterkosten) für Sachschaden, Heilungskosten und bis zur Klagerhebung aufgelaufenen Verdienstentgang Zahlung von 78.667,76 DM nebst Zinsen begehrt, ferner ein angemessenes Schmerzensgeld und die Feststellung, daß ihm der Beklagte auch allen weiteren Unfallschaden ersetzen müsse.



Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche zu 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Verpflichtung des Beklagten festgestellt, allen weiteren Unfallschaden zu 2/3 zu ersetzen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht den restlichen bezifferten Zahlungsanspruch dem Grunde nach zur Hälfte und den Schmerzensgeldanspruch unter Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, sowie die Verpflichtung des Beklagten zum hälftigen Ersatz künftigen Schadens festgestellt.

Die Revision des Beklagten erstrebt die gänzliche Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Zum Verschulden des Beklagten an dem Unfall führt das Berufungsgericht aus:

Der mit 40 bis 50 km/st fahrende Beklagte habe den Kläger auf 30 bis 40 m Entfernung erkannt, als dieser sich zum Betreten der Fahrbahn anschickte, aber ohne Warnsignal und Bremsung zunächst nur das Gas weggenommen und sein Fahrzeug von der linken Seite zur rechten Fahrbahnhälfte leicht nach rechts gezogen. Sein angeblicher Entschluß, hinter dem Fußgänger vorbeizufahren, sei an sich zweckmäßig, die Maßnahme aber ohne gleichzeitiges Bremsen unzulänglich gewesen; denn ihr Erfolg habe erkennbar vereitelt werden können, sofern der Fußgänger irritiert wurde und etwa stehen blieb.

Diese zusätzliche Bremsung sei dem Beklagten nach Sachlage auch bei Zubilligung einer angemessenen Beobachtungzeit möglich gewesen. Seine Behauptung, der Kläger habe die verlängerte Fahrtrichtung des Beklagten schon überschritten, dann aber kehrtgemacht und sei in zwei bis drei Sätzen zurückgesprungen, widerlege sich schon aus Zeitgründen. Vor allem aber stehe ihr die Feststellung des chirurgischen Gutachtens entgegen, wonach die Verletzungen des Klägers den Schluß auf eine direkte Gewaltwirkung von l i n k s erlaubten.

II. Die hier vom Berufungsgericht zugrundegelegte Rechtsauffassung ist zutreffend. Als der Kläger 30 bis 40 m vor dem Beklagten, wenn auch verkehrswidrig, die Fahrbahn betrat, mußte der Beklagte seine Geschwindigkeit so herabsetzen, daß eine Verwirrung und Gefährdung des Klägers vermieden wurde. Dieser Verkehrspflicht hat er nicht entsprochen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts bewegen sich im übrigen im Bereich der tatrichterlichen Würdigung und lassen keine Rechts- oder Denkfehler erkennen. Sie werden von der Revision ohne Erfolg angegriffen:

1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe sich nicht über die Bekundung zweier als Zeugen gehörter Polizeibeamten hinwegsetzen dürfen, der Kläger habe unmittelbar nach dem Unfall erklärt, er sei angesichts des auf ihn zu-rasenden Fahrzeugs in der Tat zurückgesprungen. Die Rüge greift unzulässigerweise eine tatrichterliche Feststellung an. Das Berufungsgericht hat die Aussagen der Polizeibeamten gewürdigt und pflichtgemäß erwogen, welcher Grad

16

der Überzeugungskraft ihnen angesichts der möglichen Fehlerquellen und der übrigen Beweisergebnisse zukommen kann. Die Revision beruft sich insoweit zu Unrecht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 1967 - VI ZR 2/66 - VersR 67, 875; dort hatten Widersprüche in den tatrichterlichen Erwägungen des Berufungsgerichts und eine unvollständige Erfassung des Sachverhalts zur Aufhebung genötigt. Da die Frage des Zurückspringens im Rechtsstreit immer umstritten war, bestand auch keine besondere Hinweispflicht aus § 139 ZPO.

Die Frage, mit welcher Geschwindigkeit sich das vom Beklagten behauptete Zurückspringen des Klägers allenfalls vollzogen haben könnte, fällt ebenfalls in den Rahmen tatrichterlicher Würdigung, dessen Überschreitung von der Revision nicht ersichtlich gemacht wird.

Auch der Hinweis der Revision, daß die Zeitwegberechnung des Berufungsurteils nicht unbedenklich sei, weil ihre tatsächlichen Voraussetzungen bezweifelt werden könnten, betrifft den Bereich der tatsächlichen Würdigung; die Revision vermag nicht darzutun, daß die Überzeugungs-bildung des Tatrichters unmöglich wäre.

2. Hilfsweise greift die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts an, der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß der Kläger sich durch das Herannahen des Kraftwagens irritiert fühlen und daher stehen bleiben werde. Auch dieser Angriff geht fehl. Das Berufungsgericht hat erwogen, daß der Überquerungsversuch des Klägers angesichts des herannahenden Fahrzeugs des Beklagten unsachgemäß und gefährlich war. Dann aber war diese Sachlage insbesondere

auch dem Beklagten erkennbar, und dieser mußte damit rechnen, daß der Kläger im Zuge der Überquerung seine Leichtfertigkeit erkennen und den Entschluß zum Stehenbleiben treffen würde.

Im übrigen kommt es für das Maß der Unfallverursachung und des Verschuldens nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger, als er seine Gefährdung durch den unerwartet schnell herankommenden Beklagten erkannte, in der Angst zurückgesprungen ist oder nicht. Denn mit einer solchen Reaktion mußte der Beklagte rechnen und es hätte bei ihm gestanden, durch rechtzeitiges Bremsen jede Gefährdung zu vermeiden.

Die Abwägung der beiderseitigen Verursachung und des beiderseitigen Verschuldens fällt ebenfalls in den Bereich tatrichterlichen Ermessens und läßt keinen Rechtsverstoß hervortreten.

16

Der Mißerfolg der Revision bedingt die auf § 97
Abs. 1 ZPO beruhende Kostenentscheidung.

Engels

Dr. Weber

Dr. Nüßgens

Sonnabend

Dunz